

**Qualifikationsprüfung
für den Einstieg in der dritten
Qualifikationsebene der Fachlaufbahn
Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt
nichttechnischer Verwaltungsdienst 2025**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Sport und Integration
vom 21. Januar 2025, Az. Z3-0604-4-1-23**

1. ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt in der Zeit von Juni bis September 2025 den schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene und die Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst durch. ²Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Unterabschnitts 3 im Abschnitt 2 des Teils 5 der Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 553), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist; ergänzende Regelungen enthält die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist. ³Prüfungsgebühren werden nicht erhoben. ⁴Das Prüfungsamt ist bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern -Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung-, Wirthstraße 51, 95028 Hof (Postanschrift: Postfach 34 10, 95002 Hof), eingerichtet.
2. ¹Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Hof abgehalten. ²Die schriftlichen Aufgaben sind - beginnend jeweils um 8.00 Uhr - an folgenden Tagen zu fertigen:

| | |
|-------------|---------------|
| Dienstag, | 24. Juni 2025 |
| Mittwoch, | 25. Juni 2025 |
| Donnerstag, | 26. Juni 2025 |
| Freitag, | 27. Juni 2025 |
| Montag, | 30. Juni 2025 |
| Dienstag, | 1. Juli 2025 |

³Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich in der Zeit vom 7. Juli bis 30. September 2025 abgenommen werden. ⁴Als Prüfungsort ist Hof vorgesehen. ⁵Die Prüfungslokale und die genauen Termine der mündlichen Prüfung werden mit der Ladung zur Qualifikationsprüfung mitgeteilt.
3. ¹Die zum schriftlichen und zum mündlichen Teil der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen vom 3. Juli 2017 (AllMBl. S. 267). ²Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden auch mit der Ladung bekanntgegeben.
4. ¹Zum schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung zugelassen sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 2 FachV-nVD erfüllen. ²Die Ausbildungsleitstelle hat dem Prüfungsamt bis spätestens 31. März 2025 mitzuteilen, falls Prüfungsbewerber und Prüfungsbewerberinnen das Ziel des berufspraktischen Studiums nicht erreicht haben (§ 11 Abs. 2 Satz 3 FachV-nVD).
5. ¹Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 54 APO sind mit den notwendigen Nachweisen dem Prüfungsamt bis spätestens 14. März 2025 vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Anträge auf Nachteilsausgleich wird das Prüfungsamt den Prüfungsbewerbern und Prüfungsbewerberinnen schriftlich mitteilen.
6. ¹Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können gemäß § 65 FachV-nVD in Verbin-

dung mit Art. 23 HföDG Bedienstete aus deren Bereich zur Prüfung gastweise zugelassen werden. ²Für diese Bediensteten gilt die Prüfung nicht als Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes; sie nehmen an der Prüfung außerhalb des Wettbewerbs teil (§ 65 Abs. 1 Satz 4 FachV-nVD).

7. ¹Die Wiederholungsprüfung findet voraussichtlich vom 3. Dezember bis 10. Dezember 2025 (schriftlicher Teil) in Hof statt. ²Bewerber und Bewerberinnen, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst ableisten, haben die Zulassung zur Wiederholungsprüfung bis spätestens 20. Oktober 2025 beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. ³Zur Wiederholungsprüfung erfolgt voraussichtlich im Juli 2025 noch eine gesonderte Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger.

Dr. Erwin L o h n e r
Ministerialdirektor
StAnz Nr. 5/2025